

# **Lesefassung**

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2013 gültig.

---

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung einer Hundesteuer**

**in der**

**Gemeinde Gremersdorf-Buchholz**

## **Präambel**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz am 16.10.2012 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zur Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle im Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen (Mehrpersonenhaushalt) einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld besteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

## § 5

### **Steuermessstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| • für den 1. Hund                    | 25,50 € |
| • für den 2. Hund                    | 41,00 € |
| • für den 3. und jeden weiteren Hund | 46,00 € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf die Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 6

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Blindenbegleithunde
  2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
8. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung in den ersten 3 Lebensjahren nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.1993 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben und Zuchtpapiere (Ahnentafel) vorgelegt werden können.

- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 bis 8 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung**

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerbefreiung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für den Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 17 Absatz 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Absatz 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gremerisdorf-Buchholz vom 23.02.2000 außer Kraft.

Gremerisdorf-Buchholz, den 16.10.2012

Gez. Romanus  
Bürgermeisterin

Dienstsiegelabdruck